



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 56 folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen, soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokumentes mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original muss gewährleistet sein. Satzungen sind mit ihrer Bereitstellung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Kommune hat auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Satzung erfolgt ist, unverzüglich durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Die Form der Bekanntmachung des Hinweises nach Satz 4 und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen, die durch das Internet bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Gültigkeit dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kommune betriebenen

Internetseite erfolgen; die Kommune darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
3. In § 54 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen; die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a
Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht, finden die Regelungen der Absätze 2 bis 6 Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Erfordernis im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine außergewöhnliche Notlage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 festgestellt wird. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 erhält.
- (2) Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum, als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden. Die Mitglieder, die im Wege audiovisueller Systeme zugeschaltet und so in der Lage sind, dem Verlauf der Sitzung in Bild und Ton zu folgen, gelten als anwesend. In einer Videokonferenzsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden; im Übrigen sind die für den Geschäftsgang der Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medi-

en und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können; § 52 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

- (3) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden. Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und die Zusammenstellung der Abstimmungsgegenstände sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, die alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Stimme abzugeben ist; für die Abstimmung gilt § 56 Abs. 2 Sätze 3 und 4. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, oder deren wesentlicher Inhalt sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vertretung oder der Ausschuss setzt die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
 - (4) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung kann unterbleiben.
 - (5) Die Einberufung der Vertretung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative kann unterbleiben.
 - (6) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt.“
6. § 63 Abs. 2 KVG LSA wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 kann die Vorstellung der Bewerber nach Satz 2 im Wege einer Videokonferenz erfolgen; § 56a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden.“

8. § 103 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist; § 100 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.

9. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zum Zweck der Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung ermächtigt durch Verordnungen abweichende Vorschriften zu erlassen über

1. die Verpflichtung der Kommune, im Haushaltsjahr der außergewöhnlichen Notlage ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6),
2. die Verpflichtung der Kommune, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 102 Abs. 2),
3. die Verpflichtung der Kommune, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist (§ 105),
4. die Verpflichtung der Kommune, im Haushaltsjahr der außergewöhnlichen Notlage eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen (§ 106),
5. die Verpflichtung der Kommune, während der außergewöhnlichen Notlage Kredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufzunehmen (§ 110 Abs. 1 Satz 1).

Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen stellt der Landtag fest. Die Feststellung gilt für drei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils drei Monate durch den Landtag verlängert werden. Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung der außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Die in der Verordnung nach Satz 1 Ziffern 1 und 4 erlassenen abweichenden Regelungen gelten auch nach der Aufhebung der Notlage durch den Landtag nach Satz 4 weiter bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die außergewöhnliche Notlage mit landesweiten Auswirkungen festgestellt wurde.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2 **Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Dem § 56 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Urnenwahl in Wahlräumen abzuweichen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn die Landeswahlleiterin vorab feststellt, dass die Durchführung der Wahl im Wege der Urnenwahl in Wahlräumen unmöglich ist.“

Artikel 3 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 68 folgende Fassung:

„§ 68 Erlass von Rechtsverordnungen“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68
Erlass von Rechtsverordnungen“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Urnenwahl in Wahllokalen abzuweichen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn die Landeswahlleiterin vorab feststellt, dass die Durchführung der Wahlen im Wege der Urnenwahl in Wahllokalen unmöglich ist.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes

Die Beeinträchtigungen durch das neuartige Corona-Virus machen deutlich, dass es in außergewöhnlichen Situationen für die kommunalen Vertretungen und Gremien schwierig ist, in Präsenz zu tagen und in einer Sitzung notwendige Beschlüsse zu fassen. So führt die durch das Corona-Virus bedingte Pandemielage in der Praxis dazu, dass Präsenzsitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Vertretungs- und Gremienmitglieder wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nur vereinzelt durchgeführt und zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden.

Gerade in außergewöhnlichen Krisensituationen müssen die kommunalen Vertretungen und Gremien jedoch zur Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung handlungsfähig bleiben und die für die Kommunen wichtigen Angelegenheiten behandeln und rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen können. Das derzeitige Kommunalverfassungsrecht ist auf Krisen- und Sondersituationen allerdings nicht vorbereitet und sieht Möglichkeiten der Abweichung von Präsenzsitzungen und vom Grundsatz der Öffentlichkeit nicht vor. Für die derzeitige Krisenlage, aber auch für künftige außergewöhnliche Notfallsituationen weisen die kommunalverfassungsrechtlichen Grundlagen eine erhebliche Lücke auf, die zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Damit die unmittelbar vom Volk gewählten kommunalen Vertretungen und Gremien auch in besonderen schwierigen Notsituationen, in denen Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit in einem Sitzungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, handlungsfähig bleiben und Entscheidungen treffen können, müssen ihnen gesetzlich zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet werden.

In außergewöhnlichen Notsituationen soll den kommunalen Vertretungen, ihren Ausschüssen und den Ortschaftsräten die Möglichkeit eröffnet werden, notwendige Sitzungen, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, künftig auch ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchzuführen und unter besonderen Voraussetzungen Abstimmungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren zu treffen.

Die mit dem Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung in Form von Videokonferenzen und im Wege schriftlicher und elektronischer Abstimmungsverfahren können und sollen die herkömmliche Arbeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte in Präsenzsitzungen nicht ersetzen. Die persönliche Anwesenheit der Vertretungs- und Ausschussmitglieder in einer Sitzung stellt den Grundsatz dar. In außergewöhnlichen Notsituationen sollen die neuen gesetzlichen Formen für die kommunalen Entscheidungsprozesse jedoch eine Option sein, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung als Hauptorgan der Kommune und ihrer Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte soweit als möglich aufrecht zu erhalten und die gesetzliche Zuständig-

keitsverteilung zwischen der Vertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten zu wahren. Damit wird die kommunale Demokratie auch unter den schwierigen Bedingungen von Krisensituationen gesichert und gestärkt.

Die vorgesehenen Möglichkeiten einer Abstimmung in Form von Videokonferenzen und im Wege schriftlicher und elektronischer Beschlussverfahren stehen in einem Spannungsverhältnis mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, also der Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung. Die Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit ist jedoch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation ausnahmsweise gerechtfertigt. Um dem Grundsatz der Öffentlichkeit in besonderen Notfällen, in denen die kommunalen Vertretungen und Gremien ausnahmsweise Entscheidungen außerhalb von Präsenzsitzungen treffen müssen, soweit als möglich Rechnung zu tragen, wird aus Gründen der Transparenz vorgegeben, dass die Einwohnerinnen und Einwohner vor einer Beschlussfassung in Videokonferenzen oder in schriftlichen oder elektronischen Verfahren sowie über die gefassten Beschlüsse unterrichtet werden. Zudem ist ihnen Gelegenheit zu geben, Videokonferenzsitzungen zeitgleich zu verfolgen.

Um die Arbeit der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu erleichtern und die kommunale Politik transparenter zu machen, sollen die Rahmenbedingungen für eine weitere Digitalisierung der kommunalen Vertretungs- und Gremienarbeit und für die elektronische Information und Kommunikation geschaffen werden. So wird den Kommunen durch die Einführung der Internetbekanntmachung die Möglichkeit eröffnet, öffentliche Bekanntmachungen schneller und damit zeitnaher vornehmen zu können; dies trägt insbesondere den Erfordernissen Rechnung, die in außergewöhnlichen Notsituationen zu erlassenen Allgemeinverfügungen unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. Auch die vorgesehene Möglichkeit der Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme vereinfacht die Organisation der Abstimmung.

Der Gesetzentwurf hat ferner zum Ziel, die Handlungsfähigkeit der Kommunen in außergewöhnlichen Notlagen mit landesweiten Auswirkungen, wie beispielsweise der derzeitigen Corona-Krise, auch unter kommunalhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten aufrechtzuerhalten. Bei außergewöhnlichen Notlagen mit landesweiten Auswirkungen wird es in der Regel einer gemeinsamen finanziellen Anstrengung von Land und Kommunen bedürfen, um die Zahlungsfähigkeit der Kommunen und damit ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Daher soll bei Eintritt dieser Konstellation den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, zeitlich begrenzt von bestimmten gesetzlichen Vorgaben des kommunalen Haushaltswirtschaftsrechts abweichen zu können.

Ferner ist es zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Landkreise Haushaltssatzungen rückwirkend mit dem Ziel neu beschließen können, einen bei der ursprünglichen Haushaltssatzung im Rahmen der Beschlussfassung über den Umlagesatz der Kreisumlage begangenen Verstoß gegen die Pflicht zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden heilen zu können.

Die jüngsten Erfahrungen im Zuge der Corona-Pandemie zeigen, dass Situationen möglich sind, in denen eine Wahl nicht im Wege der Urnenwahl in Wahlräumen bzw. Wahllokalen stattfinden kann. Nach dem geltenden Landesrecht gibt es keinen Ausweg, die Wahl durchzuführen, wenn eine Urnenwahl am Wahltag im Fällen höherer

Gewalt nicht möglich sein sollte. Eine generelle Briefwahl könnte nach derzeitiger Rechtslage nicht angeordnet werden. Angesichts dessen sollen gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, Wahlen auch in Fällen höherer Gewalt rechtssicher und krisenfest zu gestalten und durchzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Ziel der Änderungen ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse wie auch der Ortschaftsräte in außergewöhnlichen Notsituationen.

Die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Mitglieder der Vertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte bei der Beratung und Beschlussfassung aus. Mit den Änderungen werden Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen, um in außergewöhnlichen Notsituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, die Entscheidungsprozesse der kommunalen Vertretungen und Gremien unter erschwerten äußeren Bedingungen aufrecht zu erhalten und Sitzungsabläufe zu erleichtern.

Vor dem Hintergrund der modernen Kommunikationsmöglichkeiten und der gesellschaftlichen Entwicklung werden den Kommunen ferner Möglichkeiten zur Digitalisierung der Gremienarbeit und Verwaltung eröffnet. So können die Kommunen beispielsweise nach der bisherigen Rechtslage die modernen Möglichkeiten des Internets für ihre Bekanntmachungen nicht wirksam nutzen. Künftig wird für die öffentliche Bekanntmachung kommunaler Rechtsvorschriften und sonstiger Bekanntmachungen die Nutzung des Internets zugelassen. Mit der Bekanntmachung im Internet können die Kommunen zeitnah und bedarfsgerecht informieren. Für die Einwohnerinnen und Einwohner gibt es einen schnellen und einfachen Zugang zum Ortsrecht und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen. Darüber hinaus besteht künftig die Möglichkeit, Abstimmungen in elektronischer Form vorzunehmen, sofern und soweit dem Gebot der offenen Abstimmung Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen.

Der Gesetzentwurf setzt zudem den dringenden landesrechtlichen Regelungsbedarf im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte um. Er schafft zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommunen die erforderlichen Vorschriften für eine Flexibilisierung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Dem für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird im Falle einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung abweichende Vorschriften von einzelnen Regelungen der Haushaltswirtschaft zu erlassen. Das Bestimmtheitsgebot des Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wurde beachtet. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen werden gesetzlich bestimmt. Die Verordnungsermächtigung ist so gefasst, dass sich voraussehen lässt,

in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihm Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die zu erlassende Rechtsverordnung haben kann. Ferner ist die Norm so formuliert, dass man ihr alle Festlegungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß unmittelbar entnehmen kann. Sie erschöpft sich auch nicht in Verweisungen auf bereits bestehende Ermächtigungen.

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs

In Fällen höherer Gewalt soll es durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, Abweichungen von den Bestimmungen des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Urnenwahl in Wahlräumen bzw. Wahllokalen zuzulassen, um die Durchführung von Landtags und Kommunalwahlen soweit erforderlich ausschließlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

III. Alternativen

Keine. Mit den üblichen gesetzlichen Regelungen kann die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen Notsituationen nicht gesichert werden.

Ein Verzicht auf eine Verordnungsermächtigung für den Erlass abweichender haushaltsrechtlicher Regelungen hätte zur Folge, dass das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen nicht in der Lage wäre, schnell Regelungen zu schaffen, um der Notlage effektiv entgegen zu wirken und die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Bereich der Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufrechtzuerhalten. Mit den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen können die Kommunen weder rückwirkend Haushaltssatzungen zu Heilungszwecken erlassen noch die pandemiebedingten haushaltswirtschaftlichen Folgen in Form erheblicher Ertragsrückrückstände bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen bewältigen.

IV. Voraussichtliche Kosten

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Möglichkeiten digitaler Kommunikation und Information, insbesondere in außergewöhnlichen Notsituationen lösen keinen Konnexitätsanspruch gemäß Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aus. Soweit die in außergewöhnlichen Notsituationen anwendbaren Regelungen die Nutzung digitaler Formen der Beratungs- und Entscheidungsfindung zulassen, enthalten sie keine unmittelbaren Verpflichtungen für die Kommunen, sondern eröffnen ihnen neue Handlungsmöglichkeiten. Die Kommunen entscheiden selbst im Rahmen der Organisationshoheit, ob sie die gesetzlichen Ermächtigungen in Anspruch nehmen. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich durch die Gesetzesänderung damit nicht.

Die Öffnung des Internets für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen und elektronischer Abstimmungssysteme in der kommunalen Vertretungs- und Gremienarbeit vereinfacht die Arbeit der Verwaltung und trägt zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei. Dies gilt insbesondere für die Internetbekanntmachung, da im Falle der Nutzung dieser Bekanntmachungsform Kosten für den Druck und die Herausga-

be von Amtsblättern sowie für öffentliche Bekanntmachungen in den Zeitungen entfallen. Zudem bieten die vorgesehenen neuen Handlungsinstrumente den Kommunen neue Möglichkeiten, ihre haushaltswirtschaftlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze zu ihrem jeweiligen Vorteil zu regeln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Regelung in § 56a.

Zu Nr. 2 (§ 9 - Bekanntmachung von Satzungen)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, ihre öffentlichen Bekanntmachungen künftig auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet rechtswirksam bekannt zu machen. Damit wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer den modernen elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten und der rapide wachsenden Internetnutzung in der Bevölkerung Rechnung getragen. Das amtliche Publikationswesen durchläuft einen grundlegenden Wandel von der papiergebundenen hin zur elektronischen Veröffentlichung. Die Tendenz zur weiteren Verbreitung und Nutzung von elektronischer Informationstechnik im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Bereich setzt sich fort. Als Folge der Änderungen im Verhalten der Bevölkerung zur Information in den letzten Jahren hat das Internet mittlerweile als Informationsquelle einen besonderen Stellenwert eingenommen. Damit ergeben sich auch für die Kommunen neue Wege der Verbreitung wichtiger Informationen, die im Interesse größerer Transparenz und Akzeptanz staatlichen Handelns verantwortungsbewusst genutzt werden müssen. Nicht zuletzt ermöglicht die Nutzung des Internets als förmliches Bekanntmachungsmedium, dass den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Zugriff auf die öffentlichen Bekanntmachungen erleichtert wird und sie zeitnah und schnell von öffentlichen Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt werden.

Der öffentlichen Bekanntmachung im Internet stehen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verkündung von förmlich gesetzten Rechtsnormen nicht grundsätzlich entgegen. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich zu machen, dass es seine rechtsstaatliche Funktion erfüllt, jedem, den die in Geltung zu setzende Norm angeht, die verlässliche Kenntnisnahme von der Rechtsnorm und dessen Inhalt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Bekanntmachungsvorgangs im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundsätze bietet das Internet ebenso wie ein amtliches Bekanntmachungsblatt oder eine Zeitung der Bevölkerung eine zumutbare Möglichkeit, sich verlässlich über das Ortsrecht zu informieren. Durch die Zulassung der Nutzung des Internets für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen

Rechtsvorschriften ergeben sich für die Kommunen finanzielle Entlastungen von Kosten, die durch die Bekanntmachung in Zeitungen oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern entstehen. Den Einwohnern wird der Zugang auf die kommunalen Rechtsvorschriften erleichtert.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Einsichtnahme in die Satzung auch unmittelbar bei der die öffentliche Bekanntmachung veranlassenden Kommune für jede Person zu gewährleisten ist. Dadurch kann insbesondere im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet sichergestellt werden, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die öffentlich bekanntgemachte Satzung zugreifen kann.

Ob die Kommune von der Möglichkeit der Internetbekanntmachung Gebrauch machen möchte, entscheidet sie eigenverantwortlich. Unabhängig von der Ermöglichung der Internetbekanntmachung können die Kommunen nach wie vor auch im amtlichen Bekanntmachungsblatt, in Zeitungen oder auch durch Aushang öffentlich bekanntmachen. Wird das Internet nicht als förmliches Bekanntmachungsmedium genutzt, soll der Text der bekannt gemachten Satzungen zumindest zusätzlich im Internet zugänglich gemacht werden.

Zu Buchstabe b)

Die Neuregelung beruht auf der Eröffnung der Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet und setzt hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Bei Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zugriff auf das Satzungsrecht möglichst einfach ist. Soweit Satzungsrecht im Internet öffentlich bekannt gemacht wird, ist zwingend in der nach Satz 4 bestimmten Bekanntmachungsform unverzüglich auf die Bereitstellung mit Bezeichnung der Satzung und unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Der Hinweis hat keine konstitutive Bedeutung, sondern dient der nachrichtlichen Information der Öffentlichkeit über die Internetbekanntmachung. Denn die Bereitstellung der Satzung im Internet allein ist für eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Bekanntmachung ausreichend. Mit dem unverzüglichen Hinweis durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nach der Bereitstellung der Satzung im Internet wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht in Kenntnis gesetzt wird und Interessierte die Satzung im Internet umgehend einsehen können. Die Internetadresse und die Form des Hinweises sind in der Hauptsatzung oder in der Bekanntmachungssatzung zu bestimmen. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet hat die Kommune technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und das jeweils aktuell geltende Satzungsrecht auch tatsächlich abrufbar ist. Die Regelung zur Unveränderbarkeit des Inhalts trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können.

Ein gemeinsamer Betrieb der Internetseite, unter der die Bereitstellung der Satzungen erfolgt, mit einer anderen Kommune ist nicht zulässig. Die Kommune kann allerdings für die Einrichtung und Pflege der Internetseite einen Dritten einsetzen. Mit-

gliedsgemeinden von Verbandsgemeinden können insoweit die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Einrichtung und Pflege betrauen.

Zu Buchstaben c) und d)

Folgeänderungen.

Zu Nr. 3 (§ 54 Satz 2 - Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art im Umlaufverfahren)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Digitalisierung der kommunalen Vertretungs- und Ausschussarbeit.

Bislang können die Vertretung und ihre Ausschüsse eine Abstimmung über Gegenstände einfacher Art nur im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens vornehmen. Hierbei handelt es sich um eine präsenzlose Abstimmung, die nur möglich ist, soweit sich alle stimmberechtigten Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist künftig nicht nur in Schriftform, sondern auch in elektronischer Form möglich. Mit der Eröffnung der Beschlussfassung in einem elektronischen Verfahren werden der kommunale Handlungsspielraum erweitert und die Stimmabgabe im Umlaufverfahren modernisiert.

Zu Nr. 4 - (§ 56 Abs. 2 - Abstimmungen)

Zu Buchstabe a)

Die Neuregelung eröffnet für die Beschlussfassung der Vertretung und der Ausschüsse durch Abstimmung die Möglichkeit eines elektronischen Abstimmungsverfahrens. Mit der Form der elektronischen Stimmabgabe wird die Ausübung des Stimmrechts der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vereinfacht. Ob für Abstimmungen der Vertretung und der Ausschüsse ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt werden soll, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Im Falle einer Stimmabgabe in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass dem Gebot der offenen Abstimmung als Ausprägung des allgemeinen, in § 52 Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes der Öffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen.

Bei einer elektronischen Stimmabgabe ist insoweit in gleicher Weise wie bei anderen Abstimmungsmedien sicherzustellen, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitglieds durch die übrigen Mitglieder der Vertretung bzw. des Ausschusses und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die Authentifizierung des Stimmabgebenden sowie Eindeutigkeit bzw. Manipulationsverhinderung der elektronischen Stimmabgabe gewährleistet, mithin die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert sein. Insbesondere muss jedes stimmberechtigte Mitglied überprüfen können, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie er es beabsichtigt hat.

Die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sind durch Geschäftsordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (§ 56a - Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen)

Zu Absatz 1

Die Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Präsenzsitzungen, bei denen die Mitglieder persönlich in einem Sitzungsraum zur Beratung und Entscheidung zusammenkommen. Im Falle einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage und anderen außergewöhnlichen Notsituation kann diese Voraussetzung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand gewährleistet werden, so dass Sitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. In besonderen krisenbedingten Ausnahmesituationen sollen der Vertretung der Kommune und ihren Ausschüssen deshalb neue und der außergewöhnlichen Notsituation angepasste Arbeits- und Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden, um handlungsfähig zu bleiben. Die Begrifflichkeiten der Naturkatastrophe und anderer außergewöhnlicher Notsituationen sind dem Artikel 99 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entnommen.

Die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 6 können ausschließlich in dem Fall wirksam werden, in dem aufgrund einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretungen und Gremien nicht gewährleistet werden kann. Ihre Anwendung steht unter dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Feststellung. Diese ist nicht erforderlich in Fällen, in denen der Landtag eine außergewöhnliche Notlage mit landesweiten Auswirkungen festgestellt hat (vgl. § 161 Abs. 2). Der Feststellungsvorbehalt durch das Parlament und durch die Kommunalaufsicht entspricht der Bedeutung der Sonderregelungen für die kommunale Willensbildung und sorgt für Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung. Damit wird eine Anwendbarkeit der Sonderregelungen auf die Fälle beschränkt, in denen die konkrete Lage dies tatsächlich erfordert.

Die Anwendung der Sonderregelungen berührt demokratische Grundsätze wie den Öffentlichkeitsgrundsatz und ist daher strikt begrenzt auf die Dauer der außergewöhnlichen Notsituation, die zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der kommunalen Vertretungen und Gremien führt.

Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung wird der Vertretung der Kommune und ihren Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, in absoluten Ausnahmesituationen im Sinne von Absatz 1, in denen Sitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, notwendige Sitzungen mittels Videokonferenz durchzuführen, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist. Die Mitglieder müssen über eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel an der Konferenz teilnehmen. Nur so ist die Identität der Mitglieder sichergestellt; eine Tele-

fonkonferenz genügt diesen Anforderungen insoweit nicht. Die Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich der Beratung und Abstimmung ist sicherzustellen. Ein gegenseitiger Austausch der Mitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein.

Im Rahmen der Sitzungsleitung ist durch den Vorsitzenden eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchzuführen. Insbesondere hat er zu beobachten, ob technisch gewährleistet ist, dass alle Sitzungsteilnehmer ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Ähnlich wie bei sonstigen Störungen oder akustischen Wahrnehmungsproblemen bei regulären Sitzungen, z. B. vorübergehender Ausfall der Mikrofonanlage, ist die Sitzung ggf. bis zur Behebung des Mangels zu unterbrechen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Vertretung und ihrer Ausschüsse ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen.

Für die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in Form einer Videokonferenzsitzung gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend, soweit sie auf präsenzlose Sitzungen anwendbar sind. Eine Ausnahme stellt insoweit die Durchführung von Wahlen dar, da diese grundsätzlich geheim vorzunehmen sind und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz nicht gewährleistet werden kann. Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 können in einer Videokonferenzsitzung mithin nicht durchgeführt werden.

Soweit aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation das Erfordernis besteht, dass Beratungen und Abstimmungen außerhalb einer Präsenzsitzung erfolgen müssen, ist bei der Durchführung von Videokonferenzen der Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Im Falle der Durchführung einer Videokonferenz kann die Öffentlichkeit etwa durch die Übertragung der Schaltkonferenz in den Ratssaal. Dort könnten dann Zuhörer, insbesondere auch Medienvertreter, den Verlauf der Sitzung öffentlich verfolgen. Selbstverständlich können auch diese Sitzungen - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen - im Internet übertragen werden, wenn ein entsprechendes Einverständnis der Beteiligten vorliegt.

Zu Absatz 3

In den in Absatz 1 genannten absoluten Ausnahmefällen sollen Abstimmungen auch in einem Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege zulässig sein. Die Durchführung von Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist ausgeschlossen. Bei Beschlüssen im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens handelt es sich um eine präsenzlose Abstimmung, das heißt die Entscheidung fällt nicht notwendig gleichzeitig, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Das Verfahren in schriftlicher oder elektronischer Form setzt der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten in Gang. Um das schriftliche oder elektronische Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit der Stimmabgabe einem Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder auf elektronischen Wege einverstanden erklären. Die Urheberschaft der Einverständniserklärung ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das hohe Quorum, mit dem die

Zustimmung zur Verfahrensweise erklärt werden muss, zeigt den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens.

Das Verfahren wird vom Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet, § 65 Abs. 1. Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist es vorteilhaft, wenn Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise, etwa im Wege der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen, vorher gremienintern beraten und diskutiert werden; die Art und Weise bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums überlassen.

Für die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird den Mitgliedern der Beschlussvorschlag und alle für die Entscheidung der Angelegenheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, innerhalb einer bestimmten Frist ihr Votum mitzuteilen. Bei Bestimmung der Frist ist § 53 Abs. 4 Satz 2 zu beachten. Insoweit muss zwischen Zugang der Beschlussvorlage und der zeitlichen Vorgabe für die Stimmabgabe eine angemessene Frist verbleiben, um inhaltliche Nachfragen bei der Verwaltung und eine Erörterung zwischen den Fraktionen oder den Mitgliedern zu ermöglichen. Die Beschlussfassung im schriftlichen und im elektronischen Verfahren setzt voraus, dass die Urheberschaft des Votums von jedem stimmbabgebenden Mitglied sicher authentifiziert werden kann.

Um auch in außergewöhnlichen Notsituationen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse Rechnung zu tragen, ist die Öffentlichkeit über die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren anstehenden Angelegenheiten rechtzeitig vor dem Beschluss wie auch zeitnah über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. Mit der Bekanntmachung der im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten ist den interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eingeräumt, sich mit den betreffenden Beschlussgegenständen auseinanderzusetzen. Auch bleibt es ihnen unbenommen, sich in einer zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheit an kommunale Vertreterinnen und Vertreter zu wenden.

Hinsichtlich der Beschlüsse, die in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, wird für die Vertretungen und Ausschüsse eine Pflicht zu einer erneuten Befassung in der nächsten Präsenzsitzung normiert. Wie bei in Präsenzsitzungen gefassten Beschlüssen, die grundsätzlich jederzeit aufgehoben und geändert werden können, ist auch eine Aufhebung oder Änderung der in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse möglich. Dies wird gesetzlich klargestellt. Soweit auf der Grundlage des jeweiligen Beschlusses in der Zwischenzeit Rechte Dritter entstanden sind oder sich der Beschluss zwischenzeitlich erledigt hat, ist eine nachträgliche Aufhebung oder Änderung weiterhin nicht möglich.

Zu Absatz 4

In Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, ist in der Regel eine Vorberatung durch den zuständigen beschließenden Fachausschuss erforderlich, § 48 Abs. 3 Satz 1. Von dieser grundsätzlichen Vorberatungspflicht kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Auch wenn die Sollregelung bereits Abweichungen in atypisch gelagerten Sonderkonstellationen ermöglicht, soll

im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, rechtsfehlerfrei von der Vorberatung abzusehen.

Zu Absatz 5

Die Vertretung ist u. a. auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes der Vertretung einzuberufen, soweit die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt, § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative. In absoluten Ausnahmefällen im Sinne von Absatz 1, in denen eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht zumutbar sichergestellt werden kann und daher Präsenzsitzungen entfallen oder auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert werden müssen, soll diese Einberufungspflicht entfallen. Das Recht, eine unverzügliche Einberufung der Vertretung erzwingen zu können, soll in Zeiten einer außergewöhnlichen Krisensituation allein einem Viertel der Mitglieder der Vertretung zukommen.

Zu Absatz 6

Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 steht dem Ortschaftsrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft und ihre Sonderinteressen betreffen, ein Anhörungsrecht zu, ausgenommen die dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben und die wegen ihrer besonderen Dringlichkeit kurzfristig zu entscheidenden Angelegenheiten nach § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6. Das dem Ortschaftsrat zustehende Anhörungsrecht ist ein zwingendes Verfahrenserfordernis. § 84 Abs. 2 Satz 5 sieht zwar bereits zwei Möglichkeiten vor, in denen eine Anhörung des Ortschaftsrates entfallen kann, so in Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden oder soweit der Ortschaftsrat innerhalb der ihm vom Gemeinderat oder vom zuständigen Ausschuss gesetzten angemessenen Frist sein Anhörungsrecht tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats nicht wahrnehmen kann. In außergewöhnlichen Notsituationen, wie beispielsweise in einer epidemischen oder pandemischen Lage, vermag jedoch nicht auszuschließen sein, dass Präsenzsitzungen des Ortschaftsrates aus Gründen des Schutzes der Mitglieder des Ortschaftsrates oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können und der Ortschaftsrat sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen kann. Um zu vermeiden, dass in solchen Situationen Entscheidungen des Gemeinderates blockiert werden, soll die Anhörung des Ortsbürgermeisters ausreichend sein, um das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates zu wahren. Der Entscheidung des Ortsbürgermeisters bleibt es überlassen, ob das Anhörungsrecht durch den Ortschaftsrat oder durch ihn selbst wahrgenommen und ob und ggf. in welchem Verfahren die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates beteiligt werden sollen.

Zu Nr. 6 (§ 63 Abs. 2 - Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung)

Zu Buchstabe a)

Für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gilt gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2, dass den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben ist, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Kommune hat demzufolge den zugelassenen Bewerbern die Möglichkeit der Präsentation einzuräumen.

Zugelassene Bewerber sind ihrerseits nicht verpflichtet, von der Vorstellungsmöglichkeit auch Gebrauch zu machen.

In außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 können die jeweiligen Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Kommune einen ordnungsgemäßen Verlauf der öffentlichen Versammlung, in deren Rahmen sich die für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber der Bürgerschaft vorstellen, nicht gewährleisten kann, beispielsweise aus Gründen des Infektionsschutzes. Deshalb wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, die öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer Videokonferenz durchzuführen, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 100 Abs. 1 - Haushaltssatzung)

Ziel der Regelung ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Heilung in der Weise, dass eine Haushaltssatzung für ein vorangegangenes Haushaltsjahr in Abhängigkeit vom Umfang des Fehlers entweder geändert oder neu erlassen wird, um ihre Rechtswirkksamkeit herzustellen.

Die Rechtsprechung zur Rechtsfrage der nachträglichen Heilungsmöglichkeit einer gerichtlich für nichtig erklärten Haushaltssatzung ist nicht einheitlich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass eine Satzung rückwirkend erlassen werden kann, wenn diese eine ungültige Satzung bzw. eine solche, deren Gültigkeit rechtlichen Zweifeln unterliegt, ersetzen soll (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2006, Az.: 9 B 7/06). Entgegen einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, welche davon ausgeht, dass nach Abschluss des Haushaltsjahres wegen des Jährlichkeitsprinzips keine Haushaltssatzung mehr erlassen werden kann, ist das Obergerverwaltungsgericht Thüringen der Auffassung, dass einem rückwirkenden Erlass einer Haushaltssatzung zu Heilungszwecken keine haushaltsrechtlichen Vorgaben entgegenstehen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13. September 2018, Az.: 2 L 463/16; OVG Thüringen Urteil vom 18. Dezember 2008, Az.: 2 KO 994706). Die Nachholung des Satzungserlasses hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nach Ablauf des Haushaltsjahres vor allem dann für möglich und geboten, wenn ein bloßer Verfahrensfehler vorliegt und noch nicht alle für das betreffende Jahr ergangenen Kreisumlagebescheide in Bestandskraft erwachsen sind (vgl. BayVG, Beschluss vom 14. Dezember 2018, Az.: 4 BV 17.2488). Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 19. Mai 2020 (Az.: 4 L 37/20) jüngst eine Heilungsmöglichkeit mit Verweis auf das Jährlichkeitsprinzip abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund können Landkreise in Sachsen-Anhalt gegenwärtig rechtssicher keinen rückwirkenden Erlass einer Haushaltssatzung zu Heilungszwecken vornehmen.

Mit dem neu angefügten Satz 5 wird zwar das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts durchbrochen, und es wird rückwirkend in abgeschlossene Haushaltsjahre eingegriffen, aber die Behebung von Fehlern in der Haushaltssatzung vergangener Haushaltsjahre kann mit der Regelung in verfassungskonformer Weise erfolgen. Das kommunale Haushaltsrecht erlaubt bereits jetzt die Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips (vgl. § 108 Abs. 3). Durch die Regelung kann die Korrektur von Fehlern, die nach geltender Rechtslage regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer Haushaltssatzung führen, nachträglich vorgenommen werden.

Wegen der echten Rückwirkung einer solchen Regelung können gleichwohl belastende Regelungen für vergangene Haushaltsjahre, etwa der Beschluss über einen erhöhten Hebesatz der Kreisumlage, nicht getroffen werden. Wenn aufgrund einer erneuten Abwägungsentscheidung zum Kreisumlagesatz ein niedrigerer Hebesatz festgesetzt wird, führt dies zwar zu einem von vornherein nicht ausgeglichenem Haushalt. Ohne eine wirksame Festsetzung des Kreisumlagesatzes wäre der Haushalt erst recht unausgeglichen. Auf die Folgejahre gäbe es ohne eine Heilungsmöglichkeit schwerwiegende finanzielle Auswirkungen.

Die Heilungsmöglichkeit soll die Chance bieten, Fehler rechtskonform zu beheben, um den Willen des Satzungsgebers sicherzustellen. Ziel ist nicht eine rückwirkende Abänderung des politisch legitimierten Handlungsprogramms vorzunehmen, sondern den Willen des Satzungsgebers, der in der Haushaltssatzung des abgelaufenen Haushaltsjahres zum Ausdruck gekommen ist, zu wahren.

Zu Nr. 8 (§ 103 Abs. 1 - Nachtragshaushaltssatzung)

Nach § 103 Abs.1 Satz 1 ist eine Änderung der Haushaltssatzung grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres möglich. Mit dem in Absatz 1 Satz 1 neu eingefügten Halbsatz wird klargestellt, dass die Ermächtigung zur Heilung nach § 100 Abs. 1 Satz 5 nicht dem Anwendungsbereich des § 103 unterliegt.

Zu Nr. 9 (§ 161 Abs.2 - Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a)

Soweit der Landtag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Auswirkungen feststellt, sollen im Rahmen einer Verordnungsermächtigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums eindeutig bestimmte und zeitlich befristete Sonderregelungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen ermöglicht werden.

Die auf der Grundlage von Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Verordnungsermächtigung zum Erlass von haushaltsrechtlichen Abweichungsregelungen ist sachgerecht, um dem in einer außergewöhnlichen Notlage erforderlichen Gebot der schnellstmöglichen Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommune Rechnung zu tragen und den Kommunen im Hinblick auf ihre Haushaltswirtschaft für die Krisensituation praktikable Instrumentarien als ein Teil zur Bewältigung der Folgen der Krise zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage zieht die Möglichkeit der zeitlich beschränkten teilweisen Abweichung kommunaler haushaltsrechtlicher Regelungen durch Rechtsverordnung

nach sich und setzt so zeitlich begrenzt gesetzliche Regelungen teilweise außer Kraft.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist strikt auf die Dauer der außergewöhnlichen Notlage begrenzt.

Wird die Notlage durch den Landtag aufgehoben, endet die Verordnungsermächtigung. Damit treten die durch Verordnung getroffenen Regelungen des Satzes 1 Nummer 2, 3 und 5 unverzüglich außer Kraft, und der vorherige Rechtszustand tritt insoweit wieder ein. Lediglich die zu den § 100 Abs. 3 bis 6 und § 106 nach Satz 1 Nummer 1 und 4 getroffenen Regelungen entfalten ihre Wirkung für das gesamte Haushaltsjahr, in dem eine außergewöhnliche Notlage festgestellt wurde.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Nach dem geltenden Landesrecht gibt es keinen Ausweg, eine Landtagswahl durchzuführen, wenn eine Urnenwahl am Wahltag in Fällen höherer Gewalt nicht möglich sein sollte. Die Briefwahl findet nach landeswahlrechtlichen Regelungen nur auf Antrag statt, und das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt eine Urnenwahl in Wahllokalen vor. Eine generelle Briefwahl könnte nach derzeitiger Rechtslage nicht angeordnet werden.

Zur Sicherstellung insbesondere der Landtagswahl am 6. Juni 2021 ist insoweit eine entsprechende Verordnungsermächtigung in Fällen höherer Gewalt im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, um in Fällen der Unmöglichkeit der Durchführung der Urnenwahl, die Landtagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl durchführen zu können. Damit wäre sichergestellt, dass Landtagswahlen auch in Fällen höherer Gewalt (vgl. auch § 75 Landeswahlordnung), also durch unverschuldete, von den Wahlberechtigten nicht zu vertretende und von den Wahlbehörden kurzfristig nicht zu beseitigende außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse oder unabwendbare/unabweisbare Zufälle, rechtssicher gestaltet und durchgeführt werden können. Gleiches gilt für Abstimmungen durch Volksentscheid, für die die Vorschriften über die Stimmabgabe sowie die Briefwahl des Wahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden sind, § 23 Abs. 1 Nr. 2 VAbstG.

Zwar ist die Briefwahl verfassungsmäßig nur als Ausnahme, in Ergänzung zur Urnenwahl, zulässig. Mit Blick auf Fälle höherer Gewalt wie etwa einer pandemischen Lage kann es jedoch sein, dass die Urnenwahl tatsächlich nicht durchführbar ist. In diesen Fällen müsste die Wahl sodann abgesagt und verschoben werden. Eine Verschiebung der am 6. Juni 2021 terminierten Landtagswahl wäre jedoch rechtlich nicht möglich, da ein späterer Termin außerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Korridors liegen und das Prinzip der Periodizität von Wahlen sowie das Demokratieprinzip verletzen würde (Art. 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Art. 20 des Grundgesetzes). Insofern sind die Abweichungen von den normalerweise geltenden Regeln des Wahlrechts verfassungsrechtlich ausnahmsweise gerechtfertigt, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Wahl und die Periodizität

der Wahlen nach Art. 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu sichern. Wenn diese Rechtfertigung nicht vorliegt oder entfallen ist, ist eine solche Rechtsverordnung nicht zulässig; sie kommt nur als letztes Mittel in Frage, wenn anderenfalls die verfassungsgemäße Durchführung der Wahl gefährdet ist. Die Befugnis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wird durch die vorherige Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen (Ereignis höherer Gewalt, das zur Unmöglichkeit der Durchführung als Urnenwahl führt) durch die Landeswahlleiterin abgesichert. Die Landeswahlleiterin trägt als unabhängiges Wahlorgan die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl und kann eine entsprechende fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen sowie aufgrund des aktuellen Standes der organisatorischen Wahlvorbereitungen im Land treffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Zu Nr. 1 und 2 (Inhaltsübersicht und Überschrift zu § 68)

Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 68 Abs. 4.

Zu Nr. 3 (§ 68 Abs. 4 - Erlass von Rechtsverordnungen)

Für die Kommunalwahlen wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Artikel 2 verwiesen. Auch hier kann es infolge höherer Gewalt dazu kommen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung von Kommunalwahlen (Vertretungs- und Direktwahlen) als Urnenwahl nicht sichergestellt ist. Daher soll es durch Rechtsverordnung in Fällen höherer Gewalt ermöglicht werden, Abweichungen von den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Urnenwahl in Wahllokalen zuzulassen, um die Durchführung von Kommunalwahlen, soweit erforderlich ausschließlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

Insofern sind die Abweichungen von den normalerweise geltenden Regeln des Wahlrechts verfassungsrechtlich ausnahmsweise gerechtfertigt, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Kommunalwahlen und das Demokratieprinzip zu sichern. Denn durch eine Verschiebung von erforderlichen Kommunalwahlen zum Teil über die laufende Wahlperiode oder laufende Amtszeit der aktuellen Mandats- bzw. Amtsinhaber hinaus würde ebenso in das Demokratieprinzip eingegriffen. Alle Durchbrechungen der Regelmäßigkeit von Wahlen und Übergangszeiten schwächen die vom Wahlakt ausgehende demokratische Legitimation und sind daher auf das verfahrensbedingt Notwendige zu beschränken. Auch ist die zeitliche Verschiebung der Direktwahlen nicht grenzenlos möglich, um letztlich auch nicht eine kommunalverfassungsrechtlich unerwünschte Vakanz in dieser Funktion zu bewirken. Durch die gesetzlichen Änderungen können demokratische Prozesse auch in besonderen Ausnahmesituationen, wie unter pandemischen Umständen, rechtsicher und praktikabel gestaltet werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zeitnah nach der Verabschiedung des Gesetzes wirksam werden.